

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juli 1977	Nummer 51
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	8. 6. 1977	RdErl. d. Innenministers Ausbildung der Assistentenwärter der Landschaftsverbände	682
2134	7. 6. 1977	RdErl. d. Innenministers Prüfung und Zulassung der Feuerlöschmittel Halon 1211 und Halon 1301	682
26	7. 6. 1977	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Regulierung des Zuzugs ausländischer Arbeitnehmer in überlastete Siedlungsgebiete	691
302 304	25. 5. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Führung der Personalakten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit	691
670	1. 6. 1977	RdErl. d. Finanzministers Organisation der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen	692
9220	27. 5. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sowie für Blinde	692

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	694

I.

203016

**Ausbildung der Assistentenwärter
der Landschaftsverbände**RdErl. d. Innenministers v. 8. 6. 1977 –
III A 4 – 37.17.01 – 6805/77

- 1 Nach § 11 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. März 1961 (SMBL. NW. 203016) können die Landschaftsverbände für die Anwärter des mittleren nichttechnischen Dienstes mit meiner Genehmigung von dem Ausbildungsplan (Anlage 1 zu § 11 Abs. 1) abweichen.

Für die praktische Ausbildung der Anwärter der Landschaftsverbände genehmige ich den nachstehenden Ausbildungsplan:

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsgebiet	Mindestausbildungsdauer (Monate) bei Teilnahme an einem nebendienstlichen	
		Lehr- gang	Vollehr- gang
1	Recht des öffentlichen Dienstes und Organisation der Verwaltung	5	3
2	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	5	3
3	Sozialwesen einschl. Jugendhilfe	5	3
4	Zur freien Verfügung*)	9	6
5	Vollehrgang	–	9

*) Während des Ausbildungsabschnittes 4 soll der Anwärter vorübergehend einer Gemeinde oder einem Kreis zur Ausbildung überwiesen und dort möglichst im Ordnungswesen, Bauwesen oder Verkehrswesen ausgebildet werden.

- 2 Diese Regelung gilt für Anwärter, die ab 1. 8. 1977 eingestellt werden.
- 3 Der RdErl. v. 26. 1. 1962 (SMBL. NW. 203016) wird aufgehoben.
- 4 Für Assistentenwärter, die bis zum 31. 7. 1977 eingestellt worden sind oder eingestellt werden, sowie Inspektoranwärter, die bis zum 15. 6. 1976 (Errichtung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung) eingestellt worden sind, gilt die bisherige Regelung bis zur Beendigung ihrer Ausbildung fort.

– MBL. NW. 1977 S. 682.

2134

**Prüfung und Zulassung
der Feuerlöschmittel Halon 1211
und Halon 1301**RdErl. d. Innenministers v. 7. 6. 1977 –
VIII B 4 – 4.426 – 43

Der Arbeitsausschuß Löschmittel, Löschgeräte und Löschanlagen (AA4) des Fachnormenausschusses Feuerwehrwesen – FNFV – im Deutschen Institut für Normung e.V. hat im Einvernehmen mit der Amtlichen Prüfstelle

für Feuerlöschmittel und -geräte an der Landesfeuerweherschule Nordrhein-Westfalen, Münster, und mit mir die Normen

DIN 14270 Teil 1 (Ausgabe Februar 1977)
– Halon-Löschmittel – Allgemeines, Prüfung

Anlage 1

DIN 14270 Teil 2 (Ausgabe Februar 1977)
– Halon-Löschmittel – Halon 1211

Anlage 2

DIN 14270 Teil 3 (Ausgabe Februar 1977)
– Halon-Löschmittel – Halon 1301

Anlage 3

erarbeitet. Als Anlage zu diesem Runderlaß gebe ich nachstehend diese Normen bekannt. Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) erkläre ich die in den Normen festgelegten Eigenschaften, Prüfungen und Anforderungen als Grundlage für die Typprüfung der Halone 1211 (Bromchlordifluormethan) und 1301 (Bromtrifluormethan) als verbindlich.

Bei der Antragstellung für die Typprüfung und Zulassung ist der Amtlichen Prüfstelle ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45, vorzulegen.

Dieses Gutachten dient dem Nachweis der Übereinstimmung der Halone 1211 und 1301 mit den Festlegungen der Norm DIN 14270. Für das Gutachten der BAM werden Prüfmethode entsprechend dem Stand der Technik angewendet. Des weiteren ist eine Bestätigung beizubringen, daß nur Halon-Löschmittel hergestellt und vertrieben werden, die der DIN 14270 entsprechen.

Weitere Unterlagen oder auch z. B. Prüfungen an Brandobjekten bedarf es für die Zulassung der Halon-Löschmittel nach DIN 14270 nicht.

Halon-Löschmittel nach DIN 14270 erhalten bei ihrer Zulassung keine gesonderte Zulassungs-Kenn-Nummer. An ihre Stelle tritt die Bezeichnung

Halon DIN 14270 – 1211
oder Halon DIN 14270 – 1301.

Dies gilt abweichend von meinem RdErl. v. 30. 4. 1973 (MBL. NW. S. 988/SMBL. NW. 2134) und abweichend von den Festlegungen der Norm DIN 14406 Teil 1 Ausgabe November 1976 auch für die Löschmittel-Kennzeichnung auf Halonlöschern.

Versand- und Vorratsbehälter mit Halon-Löschmitteln nach DIN 14270 müssen deutlich und dauerhaft (Schriftgröße ≥ 8 mm) gekennzeichnet sein mit

- Name und Anschrift des Herstellers bzw. Einführers
- der o. a. Bezeichnung. Sie darf ergänzt werden durch das chemische Zeichen oder die Herstellerbezeichnung.

Halon-Löschmittel nach DIN 14270 sind in Anlehnung an die „Prüfungsgrundsätze für Feuerlöschgeräte“ – RdErl. v. 26. 4. 1977 (MBL. NW. 1977 S. 568/SMBL. NW. 2134) – geeignet zur Bekämpfung von Bränden der Brandklassen B und C nach DIN EN 2.

Gleiche Halon-Löschmittel nach DIN 14270 verschiedener Hersteller (oder auch Einführer) können miteinander vermischt werden, da es sich um identische Stoffe handelt.

Von mir bisher zugelassene Halon-Löschmittel 1211 und 1301, für die weder das Gutachten der BAM noch die aufgeführte Bestätigung vorliegen, müssen weiterhin mit ihrer Zulassungs-Kenn-Nr. gekennzeichnet werden. Dies entfällt, wenn die aufgeführten Unterlagen der Amtlichen Prüfstelle nachgereicht und die Übereinstimmung mit DIN 14270 und die Zulassung nach diesem Runderlaß durch mich bestätigt werden.

683

Halon-Löschmittel

Allgemeines, Prüfung

DIN

14 270

Teil 1

Halon extinguishing agents; general, test methods

1 Begriff

Halon-Löschmittel (im folgenden kurz Halone genannt) sind nach

- a) ihrem spezifischen Löschvermögen
- b) ihren physikalischen Eigenschaften
- c) dem Grad ihrer Unbedenklichkeit in physiologischer Hinsicht

ausgewählte Typen aus der Gruppe der halogenierten Kohlenwasserstoffe, vornehmlich der Methan- und Äthanreihe.

2 Wirkung

Die Löschwirkung der Halone beruht im wesentlichen auf einem chemischen Vorgang, der in der einschlägigen Fachliteratur „antikatalytischer Effekt“ genannt wird.

3 Numerisches Kurzzeichen

Dem numerischen Kurzzeichen der einzelnen chemischen Verbindung liegt folgender Schlüssel für den Aufbau des Moleküls zugrunde:

Von links nach rechts gelesen gibt

- die erste Ziffer die Zahl der Kohlenstoffatome,
- die zweite Ziffer die Zahl der Fluoratome,
- die dritte Ziffer die Zahl der Chloratome und
- die vierte Ziffer die Zahl der Bromatome an.

Endständige Nullen fallen fort.

4 Prüfung

Eigenschaften	Prüfung
Aussehen	durch Inaugenscheinnahme
Reinheitsgrad	mittels Gaschromatographie oder durch Bestimmung der Verunreinigung durch Infrarot-Analyse und Berechnen der Differenz als reines Halon
Siedepunkt	mit dem Thermometer im Siedegefäß oder durch Destillation nach Engler-Ubbelohde ¹⁾ ²⁾
Spezifischer Verdampfungsrückstand	durch Verdampfen einer gewogenen Halon-Menge und Wägen des Rückstandes nach Trocknen bei 105°C und 30 Minuten Dauer ²⁾
Spezifischer Wassergehalt	mit der P ₂ O ₅ -Methode, mit der Karl-Fischer-Methode oder elektrolytisch mit hygroskopischen Filmen ²⁾
Dichte bei 20°C	nach DIN 51 757, hydrostatisch mit der Mohr-Westphalschen Waage
Freie Halogene und Mineralsäuregehalt	mit alkoholischer AgNO ₃ -Lösung ²⁾

¹⁾ Siehe Mitteilungen aus dem Königlichen Materialprüfungsamt zu Groß-Lichterfelde-West, Berlin 25/261 (1907)²⁾ Siehe hierzu auch die Erläuterungen.

Erläuterungen

- a) Die Kurzbezeichnung „Halon“ (Zusammensetzung der Anfangs- und Endbuchstaben des englischen Gattungsbegriffs **h**alogenated **h**ydrocarbon, halogenierte Kohlenwasserstoffe) und der numerische Schlüssel zur Bezeichnung der chemischen Struktur wurden 1950 vom Corps of Engineers der U.S. Army eingeführt (NFPA Bulletin No 44, März 1950), um bei der systematischen Prüfung einer größeren Zahl von Halogen-Kohlenwasserstoffen auf ihre Eignung als Löschmittel die Übersicht über diese Stoffe und ihre Unterscheidung zu erleichtern. In der internationalen Fachliteratur wird seitdem diese Kurzbezeichnung und Nomenklatur allgemein verwendet. Die Kurzbezeichnung für Kältemittel mit dem Buchstaben „R“ (= Refrigerants) und mehrstelligen Ziffern beruht auf einem anderen numerischen Schlüssel, der in DIN 8962 erläutert ist. So sind beispielsweise Halon 1301 und Kältemittel R 13 B 1 chemisch identische Substanzen.
- b) Die chemische Bezeichnung der Halone erfolgt in Übereinstimmung mit der Norm Kältemittel (DIN 8962) nach den Empfehlungen der „International Union of Pure and Applied Chemistry“ (IUPAC). Hierbei werden die Halogene in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt, also: Brom, Chlor, Fluor, Jod. Das Wasserstoffsymbol H folgt unmittelbar auf das Kohlenstoffsymbol C.
- c) Die Anforderungen an Halon-Löschmittel, wie sie in dieser Norm gestellt werden, sind notwendig, weil Halon-Löschmittel in Löschgeräten lange Zeit lagerfähig sein müssen, ohne chemische Reaktionen einzugehen und die Wirkstoffe und Geräte anzugreifen. Bei der Zulassung bestimmter Verunreinigungen wurde davon ausgegangen, einerseits die Anforderungen nicht unnötig hoch zu stellen, um unnütze Verteuerungen der Produkte zu vermeiden, andererseits aber auch die Löschmittel in solcher Reinheit herzustellen, daß eine zusätzliche Nachbehandlung zur Anwendung von Korrosionsgefahren beim Einfüllen in sachgemäß gereinigte und getrocknete Löschgeräte oder -anlagen überflüssig ist.
- d) Die verschiedenen Halone lassen sich miteinander mischen, um dadurch Unterschiede in den Stoffeigenschaften der einzelnen reinen Halon-Typen zu überbrücken. Jedes derartige Halon-Gemisch ist jedoch als ein neues Löschmittel mit eigenen physikalischen Daten und spezifischen Löscheigenschaften anzusehen, das eine besondere amtliche Zulassung als anerkanntes Löschmittel erfordert. Solche Gemische lassen sich durch Angabe der Anteile der einzelnen Halone in Gew.-% eindeutig definieren.
- e) Für die Prüfung der in der Tabelle genannten Eigenschaften liegen z. Z. keine genormten Prüfverfahren vor. Es werden deshalb die nachfolgenden Hinweise für die Durchführung der Prüfungen gegeben.

Siedepunkt

In ein gereinigtes und getrocknetes Siedegefäß von 100 ml Inhalt nach Bild 1 wird eine Probe von 100 ml Kältemittel flüssig abgefüllt; in den unteren Ansatz von 3 ml wird ein Quecksilber-Thallium-Thermometer (Kälte-Thermometer) mit dem erforderlichen Meßbereich (– 45 bis + 20 °C, Teilung 0,1 K) so eingehängt, daß sein Ende sich in der Flüssigkeit befindet, die Wandungen aber nicht berührt. Während der Verdampfung, die in 20 bis 30 Minuten erfolgen soll, wird die Siedetemperatur bei zwei Marken nach dem Abdampfen von 5 % und von 97 % der Probe abgelesen. Bei Kältemitteln, die zum Siedeverzug neigen, sind vor Beginn der Ablesungen einige Karborundstückchen in die Flüssigkeit zu geben.

Die Veränderung der Siedetemperatur der reinen Kältemittel darf beim Abdampfen zwischen 5 und 97 % der Probe (wobei zum Schluß nur noch der untere Ansatz des Siedegefäßes mit 3 ml Inhalt gefüllt ist, in den das Quecksilbergefäß des Thermometers eingetaucht ist) nicht größer sein, als nach DIN 8960 zugelassen ist.

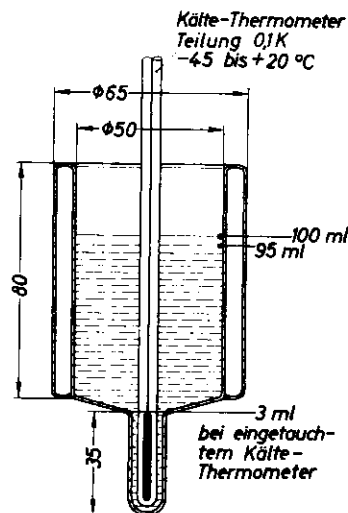


Bild 1. Doppelwandiges Siedegefäß mit Kälte-Thermometer zur Bestimmung des Siedebereiches von Kältemitteln.

Dieses Prüfverfahren entspricht allen Bedürfnissen der Praxis, obwohl es physikalisch nicht genügend exakt ist, da es den während des Absiedens abnehmenden Flüssigkeitsdruck unberücksichtigt läßt.

Rückstand

In eine getrocknete und auf mg gewogene Abdampfschale werden, je nach dem zu erwartenden Rückstand, 100 bis 200 g des Kältemittels eingewogen. Das Kältemittel wird so langsam abgedampft, daß ein Verspritzen vermieden wird. Um Siedeverzüge zu vermeiden, sind einige Karborundstückchen in die Abdampfschale zu legen; sie werden mitgewogen. Nach dem Abdampfen des Kältemittels wird der Rückstand der Schale 30 Minuten auf 105 °C erwärmt und nach dem Erkalten im Exsikkator gewogen. Er wird in mg/kg oder in Gew.-% aus der Einwaage errechnet.

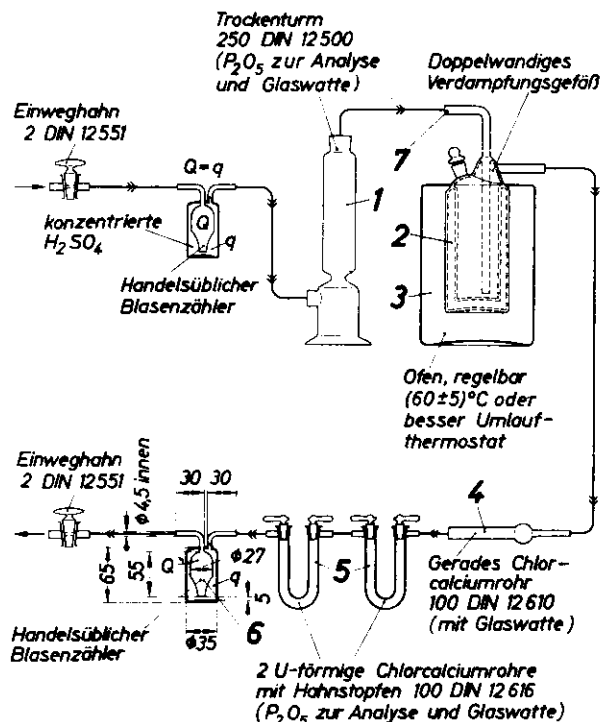
Auf diese Weise wird der flüssige und feste, im Kältemittel gelöste Rückstand zusammen mit den unlöslichen Verunreinigungen erfaßt. Wasser bleibt nur bei denjenigen Kältemitteln im Rückstand, mit denen es unter Bildung nicht-flüchtiger Verbindungen reagiert.

Wassergehalt nach der P₂O₅-Methode

Bild 2 zeigt das Prüfgerät.

Sauerstoffarmer Stickstoff wird bei einem Durchfluß von 1 l/h in dem P₂O₅-Trockenturm (1) getrocknet und durch das doppelwandige Verdampfungsgefäß (2) geleitet (in Bild 1 vergrößert dargestellt), in das später die Probe des flüssigen Kältemittels eingefüllt wird. Das Verdampfungsgefäß (2) ist mit Hilfe des Ofens (3) auf (60 ± 5) °C heizbar. Das gerade Chlorcalciumrohr (4) hält alle mitgerissenen flüssigen und festen Verunreinigungen zurück. Der Stickstoff strömt durch den Blasenähler (6) mit konzentrierter Schwefelsäure (H₂SO₄) ab, die zugleich das Eindringen von Luftfeuchtigkeit verhindert. Zwischen dem Trockenturm (1), dem Verdampfungsgefäß (2), dem geraden Chlorcalciumrohr (4) und den U-Rohren (5) sind Schlauchverbindungen zu machen.

dungen nur zum Verbinden aneinanderstoßender Glasrohre zu verwenden, um die Rohrverbindungen genügend beweglich zu machen. Das Verdampfungsgefäß (2) und die U-Rohre (5) sind mit leicht gefetteten Schliffverbindungen einzusetzen. Neue Geräte sind so lange mit Stickstoff zu spülen, bis die Gewichtszunahme der U-Rohre (5) innerhalb von 24 Stunden 1 mg nicht mehr überschreitet.



- 1 P_2O_5 -Trockenturm
- 2 doppelwandiges Verdampfungsgefäß
- 3 Ofen
- 4 Chlorcalciumrohr
- 5 U-Rohre
- 6 Blasenzähler
- 7 Stutzen

Bild 2. Gerät zur Wasserbestimmung in Kältemitteln nach der P_2O_5 -Methode

In das durch Spülen mit Stickstoff vorgetrocknete, doppelwandige Verdampfungsgefäß werden unter Ausschluß der Luftfeuchtigkeit und nach Spülen der Anschlußleitungen mit Kältemittel 200 bis 300 g Kältemittel auf ± 1 g unter Atmosphärendruck eingewogen. Das Kältemittel wird aus dem Vorratsbehälter oder der Druckflasche unter Expandieren am Behälterventil flüssig durch den Stutzen (7) eingelegt. Dabei verdampft ein Teil des Kältemittels, und es stellt sich der Siedepunkt bei Atmosphärendruck ein. Vor Beginn jeder Bestimmung werden die U-Rohre im Gerät bei konstanter Temperatur bis zur Gewichtskonstanz mit trockenem Stickstoff gespült. Um das Gerät dauernd betriebsfähig zu halten, läßt man, auch während es nicht benützt wird, eine Stickstoffblase in der Sekunde durchperlen. Die U-Rohre (5) werden einzeln auf 0,1 mg gewogen und das Verdampfungsgefäß mit dem Kältemittel sofort in die Apparatur eingesetzt, in der vorher der Stickstoffstrom eingestellt wurde. Das Kältemittel verdampft unter gleichzeitigem Durchleiten von Stickstoff in dem doppelwandigen Gefäß durch die U-Rohre (5). Wenn das Kältemittel vollständig verdampft ist, wird die Ofenheizung (3) eingeschaltet, dann werden noch 2 bis 3 Stunden lang 4 bis 5 l/h Stickstoff durch das Verdampfungsgefäß und die U-Rohre geleitet, bis die U-Rohre keine Gewichtsänderung mehr

zeigen und somit in ihnen alles Kältemittel durch den Stickstoff ersetzt ist.

Aus der Gewichtszunahme des ersten U-Rohres, abzüglich der Gewichtszunahme des zweiten und der Einwaage in g, wird der Wassergehalt des Kältemittels in mg/kg oder Gew.-% berechnet.

Zulässige Meßfehler für diese Methode:
bis ± 1 mg/kg oder $\pm 0,0001$ Gew.-% Wasser

Wassergehalt mit der Karl-Fischer-Methode

Das Verfahren beruht auf der Umsetzung des Wassers mit Schwefeldioxid und Jod in Gegenwart von Pyridin unter Verwendung von Methanol als Lösungsmittel:



Sobald das Wasser der Probe durch die Bildung von Schwefel- und Jodwasserstoffsäure verbraucht ist, färbt das bei der Titration darüber hinaus zugeführte Jod die Lösung braun und zeigt so den Endpunkt der Titration an.

Die Karl-Fischer-Lösung (KFL) wird im Molverhältnis von 1 Jod zu 3 SO_2 zu 10 Pyridin angesetzt. Für 2,5 l Lösung nimmt man:

212 g Jod
660 g Pyridin zur Analyse
160 g SO_2 , das als Gas eingeleitet wird und
1668 g wasserfreies Methanol³⁾.

Tägliche Titerstellung ist wegen der Empfindlichkeit der KFL gegen Luftfeuchtigkeit unbedingt erforderlich und wird zweckmäßig an einer auf mg eingewogenen Wassermenge oder besser mit Methanol oder Hydraten mit bekanntem Wassergehalt durchgeführt. Die Standardlösung von Wasser in Methanol wird in der Weise hergestellt, daß man von einem handelsüblichen Methanol mit etwa 0,2 Gew.-% Wasser 50 ml abpipettiert und mit KFL titriert. Zu einem Liter dieses Methanols wird 1,000 g Wasser zugewogen. Von diesem präparierten Methanol werden wiederum 50 ml entnommen und titriert. Aus der Differenz der Titrationen wird der Gesamtwassergehalt der Methanol-Wasserlösung berechnet. Diese Methanol-Wasserlösung dient zur laufenden Feststellung des Titors der KFL, indem jeweils 50 ml Methanol-Wasserlösung mit w in mg H_2O mit der KFL bis zum Endpunkt titriert werden; dazu sind a in ml KFL erforderlich.

Der Titer F der KFL ist dann:

$$F = \frac{w}{a} \text{ in mg } H_2O/\text{ml KFL.}$$

Titriert wird zweckmäßig in einem gegen Zutritt von Luftfeuchtigkeit gut geschützten Gefäß. Das Titrationsgefäß aus Glas wird vorgetrocknet, indem es über P_2O_5 getrockneter Stickstoffstrom mindestens 30 Minuten lang hindurchgeleitet wird. Das Gefäß wird auf 1 g gewogen.

Dann wird aus der zu untersuchenden Probe durch eine kurze Schlauchverbindung mit anschließendem Glasschliff so viel flüssiges Kältemittel in ein Becherglas abgelassen, wie zum Durchspülen des Ventils, der Schlauchverbindung und des Glasschliffes erforderlich ist. Während das Kältemittel noch ausläuft, setzt man den Schriff auf den Stutzen (1) des Titrationsgefäßes auf und füllt – ohne Kühlung – etwa 150 bis 200 g Kältemittel in das Gefäß ein, wobei ein Teil verdampft.

³⁾ Die KFL kann in zwei Komponenten bezogen werden, einer Pyridin- SO_2 -Lösung a und einer Jodlösung in Methanol b , die beide getrennt unbeschränkt haltbar sind. Beim Mischen gleicher Volumenteile beider Lösungen ergibt sich eine Äquivalenz von ≈ 2 mg Wasser je ml KFL.

DIN 14 270 Teil 1

Die eingefüllte Probenmenge wird gewogen, der Schliffstopfen (2) abgenommen und die lange Spitze der Bürette mit der Fischer-Lösung durch diese Öffnung eingeführt. Dann erfolgt möglichst schnell die Titration bis zum bleibenden Umschlag von gelb nach braun.

Der Wassergehalt der Probe wird in Gewichtsprozent berechnet; es ist

$$\text{H}_2\text{O-Gehalt} = \frac{100 \cdot \text{verbrauchte ml KFL} \cdot F}{\text{eingewogene Menge Kältemittel in g}}$$

Wassergehalt, elektrolytisch mit hygroscopischen Filmen

Die elektrolytische Methode zum Ermitteln von Feuchtigkeit in Gasen und Dämpfen beruht auf der Veränderung der elektrischen Leitfähigkeit bzw. des Widerstandes eines dünnen, elektrolytisch leitfähigen Filmes, wenn dieser aus dem der Untersuchung unterworfenen Medium Wasser aufnimmt. Die zu prüfenden Substanzen dürfen aber mit dem Film weder reagieren, noch ihn lösen oder in ihm gelöst werden.

Der Elektrolyt stellt seinen Wassergehalt nach dem Feuchtigkeitsgehalt des umgebenden Mediums und entsprechend dessen relativer Feuchte ein. Die elektrolytische Leitfähigkeit des Filmes verändert sich mit dem Wassergehalt in einem weiten Bereich und ist ein direktes Maß für den Wassergehalt der zu prüfenden Substanz, wenn das Gerät mit Gasen von bekanntem Wassergehalt geeicht ist. Die Messung wird mit handelsüblichen Geräten nach deren Gebrauchsanweisung durchgeführt.

Freie Halone und Mineralsäuregehalt

Zur Kontrolle genügt eine qualitative Prüfung. Geprüft wird nach einem von der Kinetic Chemicals Inc. angegebenen Verfahren: 5 ml absoluten Methylalkohols werden mit einigen Tropfen einer gesättigten Lösung von Silbernitrat (AgNO_3) in absolutem Methylalkohol versetzt; hierauf werden 5 ml des chlorierten Löschmittels bei dessen Siedepunkt unter Atmosphärendruck unter Schütteln zugefügt. Dabei darf weder eine Trübung noch eine weiß voluminöse Ausfällung von Silberchlorid (AgCl) auftreten.

Halon-Löschmittel

Halon 1211

DIN
14 270
Teil 2

Halon extinguishing agents; Halon 1211

1 Anwendungsbereich

Halon 1211 wird in tragbaren Geräten und in Löschanlagen verwendet. Es unterliegt der Typprüfung und der Zulassung nach den gesetzlichen Bestimmungen¹⁾.

2 Stoffeigenschaften

Die chemische Formel für das Halon 1211 lautet CBrClF_2 ; die chemische Bezeichnung Bromchlor-difluormethan.

Tabelle 1.

Eigenschaften		Einheit	
Molekulargewicht (relative Molekülmasse)		–	165,4
Bromgehalt		Gew.-%	48,4
Siedepunkt bei 1013 mbar		°C	– 4,0
Erstarrungspunkt		°C	– 160,5
Dampfdruck bei 20 °C		bar	2,53
bei 70 °C		bar	9,15
Dichte	bei 20 °C		
	Flüssigkeit	kg/dm ³	1,83
	Dampf gesättigt	kg/m ³	17,4
	bei 1013 mbar	kg/m ³	6,8
Spezifisches Dampfvolumen bei 1013 mbar und 20 °C		dm ³ /kg	145,0
Kritische Temperatur		°C	154,0
Kritischer Druck		bar	41,9
Kritische Dichte		kg/dm ³	0,713
Spezifische Wärme bei 20 °C		kJ/(kg · K) ²⁾	0,773
Verdampfungswärme beim Siedepunkt unter Normalbedingungen		kJ/kg	134,4

2) K = Kelvin anstelle von grad

3 Bezeichnung

Bezeichnung von Halon 1211: Halon DIN 14270 – 1211

¹⁾ Ordnungsbehördliche Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1.12.1964 (GV. NW 1964, S. 339) des Landes Nordrhein-Westfalen und die gleichlautenden Verordnungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin.

DIN 14 270 Teil 2

4 Anforderungen

Halon 1211 muß bei Prüfung nach DIN 14 270 Teil 1 den Anforderungen nach Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2.

Eigenschaften	Einheit	Anforderungen an Halon 1211
Aussehen	~	wasserhell und klar, frei von suspendierten Feststoffen
Reinheitsgrad	Gew.-%	mindestens 99
zulässige Änderung des Siedepunktes bei 1013 mbar bei Verdampfung von 5 bis 97 % der Probe	°C	-4 ± 1
spezifischer Verdampfungsrückstand	mg/kg	höchstens 100
spezifischer Wassergehalt	mg/kg	höchstens 20

Freie Halogene und Mineralsäuregehalt müssen unterhalb der durch Prüfung nach DIN 14 270 Teil 1 gegebenen Nachweisgrenze liegen.

5 Grundsätze für die Anwendung

Halon 1211 ist ein unter Druck verflüssigtes Gas und leicht flüchtig. Beim Umgang mit Halon 1211 sind die einschlägigen Vorschriften (z. B. Unfallverhütungsvorschriften, Druckgasverordnung und VDE-Vorschriften) zu beachten.

5.1 Die löschwirksame Konzentration von Halon 1211 liegt in der überwiegenden Zahl der Brandstoffe in der Größenordnung von 3 bis 10 Vol.-% (30 000 bis 100 000 ppm).

5.2 Die beim Einsatz von Halon 1211 entstehenden Dämpfe und Zersetzungsprodukte bewirken eine Reizung der Schleimhäute. Diese Warnwirkung zeigt sich unterhalb der akut toxisch wirkenden Konzentration. Die Einatmung derartiger Dämpfe ist zu vermeiden. Der Rückzug vom Einsatzort ist so früh wie möglich anzutreten.

5.3 Beim Einsatz von Halon 1211 in ortsfesten Anlagen sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und einschlägige Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

5.4 Die Füllmenge von tragbaren Geräten mit Halon 1211 ist in DIN 14 406 Teil 1 festgelegt.

Tragbare Geräte mit Halon 1211 sind mit einem Warnhinweis nach DIN 14 406 Teil 1 zu versehen.

5.5 Die zulässige Anzahl der vorzuhaltenden tragbaren Geräte zum Schutz eines Raumes oder Objektes ergibt sich aus Abschnitt 5.1.

5.6 Halon 1211 ist elektrisch nicht leitend. Seine Anwendung mit tragbaren Geräten ist auch bei unter Spannung stehenden Nieder- und Hochspannungsanlagen unbedenklich, wenn die Bedingungen, insbesondere die Mindestabstände nach VDE 0132³⁾ eingehalten werden.

Schrifttum

Den Grundsätzen für die Anwendung wurden die Erfahrungen aus der praktischen Anwendung und die Ergebnisse der nachstehenden Berichte und toxikologischen Untersuchungen zugrunde gelegt:

- Chambers et al., Army Chem. Corps, Med. Div. Res. Report No 23 (1950)
- 7 Autoren: The halogenated extinguishing agents, NFPA A 48-8 (1954)
- W. F. von Oettingen, Public Health Serv. Publication No 414 (1955)
- E. Gross und W. Baumann, Die Berufsgenossenschaft, Heft 7 (1957)
- D. R. Engibous und T. R. Torkelson, Wright Air dev. Center Techn. Rep. 59-463 (1960)
- L. Scheichl, VFDB-Zeitschr. Heft 1 (1961)
- E. Gross, VFDB-Zeitschr. S. 96 ff. (1966)
- Dr. v. Eickstedt et al., Tierexperimentelle Untersuchungen zur akuten Toxizität von Halonen. Die Berufsgenossenschaft, Heft 7, Juli 1970.

³⁾ Merkblatt für die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe.

Halon-Löschmittel

Halon 1301

DIN**14 270**

Teil 3

Halon extinguishing agents; Halon 1301

1 Anwendungsbereich

Halon 1301 wird in tragbaren Geräten und in Löschanlagen verwendet. Es unterliegt der Typprüfung und der Zulassung nach den gesetzlichen Bestimmungen¹⁾.

2 Stoffeigenschaften

Die chemische Formel für das Halon 1301 lautet CBrF_3 , die chemische Bezeichnung Bromtrifluormethan.

Tabelle 1.

Eigenschaften		Einheit	
Molekulargewicht (relative Molekülmasse)		—	148,9
Bromgehalt		Gew.-%	53,7
Siedepunkt	bei 1013 mbar	°C	− 57,8
Erstarrungspunkt		°C	− 168,0
Dampfdruck	bei 20 °C	bar	14,63
	bei 70 °C	bar	43,0
Dichte	bei 20 °C		
	Flüssigkeit	kg/dm ³	1,575
	Dampf gesättigt	kg/m ³	116,8
	bei 1013 mbar	kg/m ³	6,25
Spezifisches Dampfvolumen			
	bei 1013 mbar und 20 °C	dm ³ /kg	160,0
Kritische Temperatur		°C	67,0
Kritischer Druck		bar	40,63
Kritische Dichte		kg/dm ³	0,745
Spezifische Wärme	bei 20 °C	kJ/(kg · K) ²⁾	0,827
Verdampfungswärme beim Siedepunkt unter Normalbedingungen		kJ/kg	120,9

²⁾ K = Kelvin anstelle von grad

3 Bezeichnung

Bezeichnung von Halon 1301: Halon DIN 14 270 – 1301

4 Anforderungen

Halon 1301 muß bei Prüfung nach DIN 14 270 Teil 1 den Anforderungen nach Tabelle 2 entsprechen.

¹⁾ Ordnungsbehördliche Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1.12.1964 (GV. NW 1964, S. 339) des Landes Nordrhein-Westfalen und die gleichlautenden Verordnungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin.

DIN 14 270 Teil 3

Tabelle 2.

Eigenschaften	Einheit	Anforderungen an Halon 1301
Aussehen	–	wasserhell und klar, frei von suspendierten Feststoffen
Reinheitsgrad	Gew.-%	mindestens 99
zulässige Änderung des Siedepunktes bei 1013 mbar bei Verdampfung von 5 bis 97 % der Probe	°C	-58 ± 2
spezifischer Verdampfungsrückstand	mg/kg	höchstens 100
spezifischer Wassergehalt	mg/kg	höchstens 20

Freie Halogene und Mineralsäuregehalt müssen unterhalb der durch Prüfung nach DIN 14 270 Teil 1 gegebenen Nachweisgrenze liegen.

5 Grundsätze für die Anwendung

Halon 1301 ist ein unter Druck verflüssigtes Gas und sehr leicht flüchtig. Beim Umgang mit Halon 1301 sind die einschlägigen Vorschriften (z. B. Unfallverhütungsvorschriften, Druckgasverordnung und VDE-Vorschriften) zu beachten.

5.1 Die löschwirksame Konzentration von Halon 1301 liegt in der überwiegenden Zahl der Brandstoffe in der Größenordnung von 3 bis 10 Vol.-% (30 000 bis 100 000 ppm).

5.2 Die beim Einsatz von Halon 1301 entstehenden Dämpfe und Zersetzungsprodukte bewirken eine Reizung der Schleimhäute. Diese Warnwirkung zeigt sich unterhalb der akut toxisch wirkenden Konzentration. Die Einatmung derartiger Dämpfe ist zu vermeiden. Der Rückzug vom Einsatzort ist so früh wie möglich anzutreten.

5.3 Beim Einsatz von Halon 1301 in ortsfesten Anlagen sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und einschlägige Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

5.4 Die Füllmenge von tragbaren Geräten mit Halon 1301 ist in DIN 14 406 Teil 1 festgelegt.

Tragbare Geräte mit Halon 1301 sind mit einem Warnhinweis nach DIN 14 406 Teil 1 zu versehen.

5.5 Die zulässige Anzahl der vorzuhaltenden tragbaren Geräte zum Schutz eines Raumes oder Objektes ergibt sich aus Abschnitt 5.1.

5.6 Halon 1301 ist elektrisch nicht leitend. Seine Anwendung mit tragbaren Geräten ist auch bei unter Spannung stehenden Nieder- und Hochspannungsanlagen unbedenklich, wenn die Bedingungen, insbesondere die Mindestabstände nach VDE 0132³⁾ eingehalten werden.

Schrifttum

Den Grundsätzen für die Anwendung wurden die Erfahrungen aus der praktischen Anwendung und die Ergebnisse der nachstehenden Berichte und toxikologischen Untersuchungen zugrunde gelegt:

- Chambers et al., Army Chem. Corps, Med. Div. Res. Report No 23 (1950)
- NFPA Committee on Aviation and Airport Fire Protection, Bulletin Nr 44, März 1950
- 7 Autoren: The halogenated extinguishing agents, NFPA A 48-8 (1954)
- W. F. von Oettingen, Public Health Serv. Publication No 414 (1955)
- D. R. Engibous und T. R. Torkelson, Wright Air dev. Center Techn. Rap. 59-463 (1960)
- L. Scheichl, VFDB-Zeitschr. Heft 1 (1961)
- J. Scholz und W. Weigand, Zbl. Arbeitsmedizin 14, 129 (1964)
- E. Gross, VFDB-Zeitschr. S. 96 ff. (1966)

³⁾ Merkblatt für die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe.

26

Ausländerrecht
Regulierung des Zuzugs ausländischer
Arbeitnehmer in überlastete Siedlungsgebiete

RdErl. d. Innenministers v. 7. 6. 1977 –
 I C 3 / 43.28

Mein RdErl. v. 16. 6. 1975 (SMBl. NW. 26) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 691.

302

304

Führung der Personalakten
im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit
und der Sozialgerichtsbarkeit

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 25. 5. 1977 – I B 2 / I B 3 – 1254.A/S

In Ausführung der VV zu § 102 LBG, Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 4. 1. 1966 (SMBl. NW. 2030), wird für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit – im Einvernehmen mit dem Justizminister – und der Sozialgerichtsbarkeit ergänzend bestimmt:

A. Allgemeines

1. Personalakten sind über jeden im Dienst befindlichen Richter, Beamten und Arbeitnehmer zu führen. Arbeitnehmer im Sinne dieses Runderlasses sind auch die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.
2. Personalakten sind in der Regel zu führen:
 - a) bei dem oberen Landesgericht
 - aa) über jeden Richter und Beamten,
 - bb) über Arbeitnehmer der eigenen Behörde,
 - cc) über Arbeitnehmer nachgeordneter Behörden bei Bedarf;
 - b) bei dem Sozialgericht
über jeden Richter, Beamten und Arbeitnehmer der Behörde;
 - c) bei dem Arbeitsgericht
über jeden Beamten und Arbeitnehmer der Behörde.
3. Über Behördenleiter werden Personalakten nur bei den der Beschäftigungsbehörde übergeordneten Behörden geführt.
4. Aus den Prüfungsakten sind eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses und auszugsweise eine beglaubigte Abschrift des Prüfungsprotokolls für die Personalakten zu fertigen.
5. Die Einordnung der Vorgänge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Jedes Blatt der Personalakten ist durch eine fortlaufende Zahl zu kennzeichnen.

B. Personalbogen

1. Den Personalakten ist ein Personalbogen mit Lichtbild vorzuheften. Das Lichtbild muß mit eigenhändiger Unterschrift und Angabe des Jahres der Aufnahme versehen sein.
2. Richter, Beamte und Arbeitnehmer haben Veränderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, soweit sie im Personalbogen vermerkt werden, alsbald ihrem unmittelbaren Dienstvorgesetzten anzuzeigen und, soweit erforderlich, durch Vorlage von Urkunden nachzuweisen. Anzuzeigen sind insbesondere:
 - a) Änderungen des Vor- und Zunamens,
 - b) Erwerb eines akademischen Grades,
 - c) Wohnungsänderungen,
 - d) Änderung des Familienstandes,
 - e) Geburts- und Todesfälle von Kindern.
 Alle derartigen Veränderungen sind unverzüglich in den Personalbogen einzutragen.

3. Bei Eintragungen im Personalbogen ist auf die entsprechende Stelle in den Personalakten – ggf. der Beihefte – durch Angabe der Blattzahl zu verweisen.
4. Jede Eintragung im Personalbogen ist laufend den sonstigen Gerichtsverwaltungsbehörden, die Personalakten führen, zwecks Berichtigung bzw. Ergänzung des dort geführten Personalbogens – ggf. unter Beifügung von beglaubigten Abschriften der Unterlagen – im Bürowege mitzuteilen, soweit nicht über den der Eintragung zugrunde liegenden Anlaß förmlich berichtet wird. Mitteilungen im Bürowege unterbleiben über Erkrankungen von Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes sowie von Angestellten der Vergütungsgruppen III bis X BAT und von Lohnempfängern.
5. Dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist in entsprechender Anwendung von Nummer 4 durch die Geschäftsstelle des oberen Landesgerichts jede Eintragung zum Personalbogen anzuzeigen, soweit Richter und Beamte des höheren Dienstes, Beamte des gehobenen Dienstes der BesGr. A 13 sowie vergleichbare Angestellte in Betracht kommen.
6. a) Für die den Personalakten vorzuheftenden Personalbogen sind zu verwenden
 - aa) Vordruck 188 der Justizverwaltung
Personalbogen für die Akten über einen Richter, Beamten;
 - bb) Vordruck 196 der Justizverwaltung
Personalbogen für die Akten über einen Arbeitnehmer
- b) Für die Personal- und Befähigungsnachweisung ist der Vordruck 195 der Justizverwaltung zu verwenden.
- c) Die Vordrucke können von der Verwaltung der Justizvollzugsanstalt Rheinbach bezogen werden.
- d) Zur Ausfüllung der Vordrucke bemerke ich:
 - aa) In Spalte 3 der Vordrucke 188 und 196 (Glaubensbekenntnis) ist nur die Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft einzutragen. Bei Nichtangabe des Glaubensbekenntnisses oder bei Nichtzugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft (z. B. Dissident, „gottgläubig“) ist ein Strich zu machen.
 - bb) In Spalte 14 (Gerichtliche Strafen und Disziplinarstrafen) des Vordrucks 188 sind mißbilligende Äußerungen nicht zu vermerken.

C. Beihefte

1. Häufiger wiederkehrende Vorgänge gleicher Art sind zu Beiheften zu nehmen. Beihefte sind insbesondere zu führen über
 - a) Personal- und Befähigungsnachweisungen sowie sonstige Beurteilungen des Dienstvorgesetzten (Zeugnisheft),
 - b) Beihilfen und Unterstützungen (Beihilfenheft),
 - c) Disziplinarmaßnahmen (Disziplinarheft),
 - d) gerichtliche Verfahren aus dem Dienstverhältnis (Prozeßheft).
2. Weitere Beihefte können angelegt werden, sofern hierzu ein Bedürfnis besteht (z. B. Besoldungsheft).
3. Die Beihefte sind Bestandteile der Personalakten; ihre Anlegung ist in Spalte 18 bzw. 22 des Personalbogens zu vermerken.
 Nach Tilgung eines Vorgangs ist den Personalakten entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 2 der Tilgungsverordnung – TilgV – vom 14. Mai 1971 (GV. NW. S. 148/SGV. NW. 20303) ein neuer Personalbogen vorzuheften.
4. Das Zeugnisheft (Nummer 1 a) ist vor dem Personalbogen in die Personalakten einzuheften. Die übrigen Beihefte sind lose in den Personalakten aufzubewahren und im Falle der Versendung der Personalakten insoweit zurückzubehalten, als ein Interesse der anfordernden Behörde an dem Inhalt des Beiheftes nicht anzunehmen ist.

5. Die während des Vorbereitungsdienstes erteilten Zeugnisse sind in einem besonderen Beiheft zu führen.
6. Zu dem Disziplinarheft (Nummer 1c) sind die in § 3 TilgV genannten Vorgänge zu nehmen. Nummer 3.23 der Verwaltungsverordnung zu § 102 LBG bleibt unberührt.

Die Tilgung von Eintragungen in Personalakten richtet sich nach der Tilgungsverordnung. Die Tilgung der Disziplinarvorgänge und -eintragungen ist von der Stelle zu veranlassen, die die Disziplinarmaßnahme verhängt hat, bzw. von der Einleitungsbehörde. Soweit der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Einleitungsbehörde ist, veranlaßt die ihm unmittelbar nachgeordnete Behörde die Tilgung.

Die Tilgung der übrigen Vorgänge und Eintragungen ist von dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu veranlassen.

D. Schlußbestimmungen

Wegen der Dauer der Aufbewahrung weggelegter Personalakten ihrer Aussonderung und Vernichtung oder Ablieferung an andere Stellen gelten die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften.

– MBl. NW. 1977 S. 691.

670

Organisation der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 6. 1977 –
VV 7240–32–III B 2

Nachstehend gebe ich das Anschriftenverzeichnis der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen bekannt. Soweit Änderungen notwendig werden, bitte ich, mir zu berichten. Meinen RdErl. v. 31. 8. 1972 (SMBL. NW. 670) hebe ich auf.

Anschriftenverzeichnis der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen

Lfd. Nr.	Anschrift	Fernsprecher
Oberste Verwaltungsstufe		
1	Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen Jägerhofstraße 6 4000 Düsseldorf 30	49721
Mittlere Verwaltungsstufe		
2	Der Regierungspräsident Arnsberg Seibertstraße 1 5760 Arnsberg 2	821
3	Der Regierungspräsident Detmold Leopoldstraße 13–15 4930 Detmold	711
4	Der Regierungspräsident Düsseldorf Cecilienallee 2 Dienstgebäude: Kirchfeldstraße 61 4000 Düsseldorf 30	340072
5	Der Regierungspräsident Köln Zeughausstraße 4–8 5000 Köln 1	20901
6	Der Regierungspräsident Münster Domplatz 1–3 4400 Münster	4111

Lfd. Nr.	Anschrift	Fernsprecher
Untere Verwaltungsstufe		
Amt für Verteidigungslasten (AVL)		
7	Der Oberstadtdirektor – Amt für Verteidigungslasten – Jesuitenstraße 5 5100 Aachen	4721
8	Der Oberkreisdirektor des Kreises Lippe – Amt für Verteidigungslasten – Hermannstraße 1 4930 Detmold	26875 und 26876
9	Der Oberstadtdirektor – Amt für Verteidigungslasten – Heinrich-Ehrhardt-Straße 61 4000 Düsseldorf	8991
10	Der Oberstadtdirektor – Amt für Verteidigungslasten – Appellhofplatz 23–25 5000 Köln	2211
11	Der Oberstadtdirektor – Amt für Verteidigungslasten – Bahnhofstraße 62 4400 Münster	4921
12	Der Oberkreisdirektor – Amt für Verteidigungslasten – Aldegrevestraße 10–14 4790 Paderborn	2081
13	Der Oberkreisdirektor – Amt für Verteidigungslasten – Paulistraße 1a 4770 Soest	1011
AVL/Lohnstelle		
14	Der Oberkreisdirektor – AVL/Lohnstelle – Jesuitenstraße 5 5100 Aachen	4721
15	Der Oberkreisdirektor – AVL/Lohnstelle – Bahnhofplatz 2 4900 Herford	131
16	Der Oberkreisdirektor – AVL/Lohnstelle – Lürriper Straße 346 4050 Mönchengladbach	60661
17	Der Oberkreisdirektor – AVL/Lohnstelle – Paulistraße 1a 4770 Soest	1011

– MBl. NW. 1977 S. 692.

9220

Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sowie für Blinde

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr
v. 27. 5. 1977 – IV/A 2 – 22 – 12-28/77

Die Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 StVO ist um eine bundeseinheitliche Regelung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sowie für Blinde ergänzt worden (vgl. VkB. 1976 S. 472). Bei der Erteilung

derartiger Ausnahmegenehmigungen ist in Zukunft wie folgt zu verfahren:

1 Berechtigter Personenkreis

- 1.1 Der in Abschnitt II Nr. 1 und 2 der Vwv zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO genannte Personenkreis hat die außergewöhnliche Gehbehinderung durch die Vorlage eines Schwerkriegsbeschädigten-, eines Schwerbeschädigten- oder eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ nachzuweisen.
- 1.2 Blinde erhalten die beantragte Ausnahmegenehmigung aufgrund der durch Ausweis nachgewiesenen Blindheit. Eine außergewöhnliche Gehbehinderung ist bei diesem Personenkreis nicht zusätzlich Voraussetzung. Die Ausnahmegenehmigung kann gemäß Abschnitt III Nr. 2 der Vwv zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO unbefristet unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- 1.3 Neben personenbezogenen Ausnahmegenehmigungen kann für die Beförderung von Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinden auf Antrag auch Heimen (z. B. Behindertenheime, Behindertenwohnheime, Behindertenkur- und -erholungsheime, Umschulungsstätten für Behinderte, Tagesstätten für Behinderte, Sonderschulen, Blindenheime, Blindenwohnheime, Blindenkur- und -erholungsheime und ähnliche Einrichtungen) für heimeigene Fahrzeuge oder für Fahrzeuge des Trägers des Heims eine fahrzeugbezogene Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, daß mit diesen Fahrzeugen Heiminsassen des vorgenannten Personenkreises befördert werden.

2 Weitergehende Parkerleichterungen

- 2.1 Schwerbehinderten, die auf die ständige Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, sowie Doppeloberschenkelamputierten kann gemäß Abschnitt I Nr. 1 a (Satz 2) der Vwv zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO zum Parken im eingeschränkten Haltverbot vor ihrer Wohnung oder vor ihrer Arbeitsstelle eine über die Dauer von drei Stunden hinausgehende Parkzeit genehmigt werden.
- 2.2 Die Zugehörigkeit zu dem in 2.1 genannten Personenkreis ist durch Vorlage des Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes nach § 3 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes nachzuweisen.
- 2.3 Die begehrte Parkerleichterung darf keinesfalls zum Ergebnis haben, daß der Behinderte eine sichere Parkstelle in einer Garage oder dergleichen aufgibt oder ein Arbeitgeber die für Schwerbehinderte bereitgestellten Parkflächen unter Hinweis auf die Parkmöglichkeit im öffentlichen Verkehrsraum wieder entzieht.
- 2.3 Es kommt auf den jeweiligen Einzelfall an, in welchem zeitlichen Umfange und für welchen Streckenbereich die zusätzliche Erleichterung gewährt werden soll. Das unbefristete Parken im eingeschränkten Haltverbot kann – falls ein Bedürfnis dafür besteht – auch auf den Bereich einer Straßenverkehrsbehörde oder auf den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen ausgedehnt werden. Der zeitliche Umfang und der Geltungsbereich sind jeweils in den Zusatzausweis (VkB. 1976 S. 474) einzutragen.

3 Übergangsregelung und Besitzstandswahrung

- 3.1 Die nach meinem RdErl. v. 3. 7. 1975 (SMBL. NW. 9220) bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen gelten mit den jeweils gewährten Vergünstigungen für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen weiter. Auf Antrag sind sie jedoch unter Berücksichtigung der neuen bundeseinheitlichen Richtlinien wie folgt „umzuschreiben“:
- 3.1.1 Die bisherige Genehmigung wird widerrufen und eingezogen.
- 3.1.2 Die neue Genehmigung ist ohne Beibringung eines Nachweises über die Schwere der Gehbehinderung zu erteilen.
- 3.1.3 Der Genehmigungsbescheid muß den bundeseinheitlichen Formvorschriften entsprechen (VkB. 1976 S. 474).
- 3.1.4 Etwaige individuelle Beschränkungen oder Auflagen sowie Widerrufsvorbehalte oder Befristungen sind zu übernehmen.
- 3.1.5 Die Parkschilder nach Anlage 2 und 3 des Runderlasses vom 3. 7. 1975 a. a. O. sind einzuziehen und zu entstempeln. Die nach Anlage 1 beschafften Parkschilder können weiter verwendet werden.
- 3.1.6 Die Inhaber einer bisher nach Abschnitt I Nr. 2 d. RdErl. v. 3. 7. 1975 erteilten Ausnahmegenehmigung erhalten nach Umschreibung der Genehmigung neben dem neuen Parkschild den bundeseinheitlichen Zusatzausweis (VkB. 1976 S. 474) mit folgendem Text:
„Der Inhaber dieses Zusatzausweises ist berechtigt, im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen zeitlich unbefristet im eingeschränkten Haltverbot zu parken“
- 3.2 Um weiterhin Härtefälle zu vermeiden, kann solchen Behinderten, denen eine Ausnahmegenehmigung nach früheren Regelungen erteilt wurde, in Wahrung ihres Besitzstandes eine entsprechende Ausnahme aufgrund der Vwv zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO genehmigt werden, auch wenn sie die hierin genannten Voraussetzungen nicht nachweisen können.
4. Parkausweise
- 4.1 In der Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr Nr. 244 (VkB. 1976 S. 474) über die Muster des Genehmigungsbescheides und der Ausweise ist bei den in Anlage 2 abgedruckten Ausweisen die Verwendung des „Rollstuhlsymbols“ wahlweise neben dem Symbol der drei Punkte zugelassen. Den außergewöhnlich Gehbehinderten sollte jedoch die Verwendung des „Rollstuhlsymbols“ und den Blinden das Symbol der drei Punkte in den Ausweisen empfohlen werden.
- 4.2 Die Kosten für die Beschaffung der Ausweise und Zusatzausweise sind wie bisher vom Antragsteller zu tragen.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Mein RdErl. v. 3. 7. 1975 (SMBL. NW. 9220) sowie entsprechende Regelungen in nicht veröffentlichten Erlassen werden hiermit aufgehoben.

II.

Ministerpräsident**Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

A. Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband	Verleihungsdatum
Prof. Dr. Fritz Burgbacher, Direktor, Köln-Marienburg	15. 2. 1977
B. Großes Verdienstkreuz mit Stern	
Dr. Josef Effertz, Staatsminister a. D., Regierungspräsident a. D., Swisttal-Miel	24. 3. 1977
Heinrich Windelen MdB, Bundesminister a. D., Kaufmann, Warendorf	15. 2. 1977
C. Großes Verdienstkreuz	
Prof. D. Kurt Aland DD, Hochschullehrer, Münster	30. 12. 1976
Karl Bewerunge, Landwirt, Schalksmühle-Heedfeld	15. 2. 1977
Prof. Dipl.-Ing. Harald Deilmann, Architekt, Münster	30. 12. 1976
Dr. Herbert Hermesdorf, Oberstudiendirektor a. D., Schleiden	1. 3. 1977
Gerhard Reddemann MdB, Journalist, Hagen	15. 2. 1977
Alfred Ernst Schulz, ehem. Direktor, Küsnach/Schweiz, (früher: Ratingen-Hösel)	3. 3. 1977
Prof. Dr. Harry Westermann, Professor em., Münster	8. 2. 1977
D. Verdienstkreuz 1. Klasse	
Heinz Bär, techn. Inspektor, Düsseldorf	15. 2. 1977
Dr. Heinrich Backup, Leitender Regierungs- Gewerbemedizinaldirektor a. D., Bochum	8. 2. 1977
Marianne Gatzke, Hausfrau, Krefeld	27. 9. 1976
Johannes Malms, Leitender Regierungsschuldirektor, Neuss	30. 12. 1976
Wilhelm Rittinghaus, Vertreter, Hagen	25. 10. 1976
Dr. Gustav Schlingmann, Fabrikant, Lemgo	25. 10. 1976
Dr. Hans Wirtz, Chefarzt, Düsseldorf	23. 2. 1977
Dr. Otto Woßidlo, Rechtsanwalt, Verleger, Hamm	25. 10. 1976
E. Verdienstkreuz am Bande	
Ilse Anser, ehem. Fürsorgerin, Bielefeld	30. 12. 1976
Dr. Maria Johanna Backhaus, Ärztin, Kreuzau	30. 12. 1976
Wilhelm Bäcker, Regierungsamtsrat a. D., Münster	3. 11. 1976
Dr. Reinhold Baumann, Ministerialdirigent, Bonn-Bad Godesberg	17. 12. 1976
Theodor Beaufays, Gärtnermeister, Münster	9. 11. 1976
Werner Becker, Ausbildungsleiter, Duisburg	7. 9. 1976
Prof. Dr. Karl-Heinz Beckurts, Vorstandsvorsitzender, Jülich	27. 12. 1976
Wilhelm Behling, Munitionsräumarbeiter, Warburg-Scherfede	27. 12. 1976
Matthias Bell, Rentner, Bad Münstereifel-Kalkar	9. 11. 1976
Paul Biermannski, Straßenbaumeister, Bielefeld	7. 9. 1976
Heinz Bitter, Verleger, Oer-Erkenschwick	15. 2. 1977
Antonie Bockmann - Schwester Tabitha -, Ordensschwester, Kunstgewerbemeisterin, Bad Honnef	7. 9. 1976
Werner Bömelburg, Ingenieur, Bochum	7. 9. 1976
Josef Brandenburg, Lagerverwalter, Monschau-Kalterherberg	30. 12. 1976

Verleihungsdatum

Berthold Breithecker, Ausbildungsleiter, Duisburg	7. 9. 1976
Herbert Bremer, Kaufmann, Bielefeld	1. 3. 1977
Franz Brinkmann, ehem. Geschäftsführer, Essen	30. 12. 1976
Ludwig Brinckwirth, Rentner, Metelen	30. 12. 1976
Dr. Karl-Hugo Breuer, Geschäftsführer, Bergisch Gladbach-Paffrath	24. 5. 1976
Cord Gerhard Budde, Geschäftsführer, Herford	8. 2. 1977
Alex Buddemeyer, ehem. Webmeister, Ibbenbüren	13. 1. 1977
Dr. Theodor de la Camp, Chefarzt, Laasphe	13. 1. 1977
Konrad Classen, Kreisverwaltungsdirektor a. D., Hückelhoven	27. 12. 1976
Bernhard Cordes, Fabrikant, Oelde	15. 2. 1977
Wilhelm Dahmen, selbst. Metzgermeister, Düsseldorf	18. 11. 1976
Karl Alexander Dedy, selbst. Glas- und Porzellan- malermeister, Bergisch Gladbach-Schildgen	7. 9. 1976
Dr. Johannes Depenbrock, Leitender Ministerialrat, Hilden	30. 12. 1976
Martin Deppe, Studiendirektor a. D., Bad Berleburg	30. 12. 1976
Prof. Dr.-Ing. Günter Dorstewitz, Professor em. Netphen - Oeldehausen	15. 2. 1977
Hans Dreischer, Rentner, Dortmund	30. 12. 1976
Joseph-August Ebe, stellv. Caritasdirektor, Paderborn	8. 3. 1977
Dr. Irene Ebersbach, Ausbildungsleiterin, Viersen	7. 9. 1976
Hans-Joachim Endler, Verwaltungsangestellter, Siegen	30. 12. 1976
Hubert Eßen, Landwirt, Buir	13. 1. 1977
Adalbert Fechner, Oberstudiendirektor, Bonn-Röttgen	1. 3. 1977
Emmy Finkeldey, ehem. Stickermeisterin, Bielefeld	30. 12. 1976
Josef Gertz, Rektor a. D., Münster	13. 1. 1977
Emma Ginzler, Hausfrau, Haan	9. 11. 1976
Paul Görres, Hauptmann, Meckenheim	1. 3. 1977
Jürgen Goetschke, Kapitän zur See, Rheinbach	8. 12. 1976
Frieda Grabenhorst, ServiererIn, Münster	8. 2. 1977
Dr. Paul Graebner, Naturwissenschaftler, Paderborn	30. 12. 1976
Dieter Grünwald, Leitender Ministerialrat, Meerbusch	25. 3. 1977
Franz Christoph Grünkorn, Studiendirektor a. D., Bonn-Buschdorf	15. 2. 1977
Wilhelm Guthke, techn. Verwaltungsangestellter, Düren	30. 12. 1976
Karl Heinz Haag, Kapitän zur See, Rheinbach	8. 12. 1976
Eugen Haas, selbst. Kaufmann, Gummersbach	15. 2. 1977
Heinz Härtel, Verwaltungsarbeiter, Langenfeld	27. 12. 1976
Helmut Hase, Fahrmeister, Düsseldorf	23. 2. 1977
Hans Hauptenthal, Rentner, Essen	13. 1. 1977
Rudolf Häusler, Angestellter, Köln	27. 12. 1976
Hubert Heckmann, Geschäftsführer, Duisburg	8. 3. 1977
Wilfried Heins, Ministerialdirigent, Alfter-Impekoven	8. 12. 1976
Maria Hempen - Schwester Miltraut - Ordensschwester, Issum-Sevelen	30. 12. 1976
Josef Hendlmeier, Polizeihauptmeister im BGS, Königswinter	23. 2. 1977
Otto Hennemuth, Abteilungsleiter, Essen	7. 9. 1976
Gerhard Herbke, Verwaltungsarbeiter, Hilden	27. 12. 1976
Aloys Hilpert, Ingenieur, Essen	15. 2. 1977
August Holsiepe, Stadtamtsinspektor, Dortmund	27. 12. 1976
Joseph Horlemann, selbst. Elektromeister, Uedem	30. 11. 1976
Kurt Ising, Ausbildungsleiter, Freudenberg-Alchen	7. 9. 1976
Dr. Claus Janssen, stellv. Hauptgeschäftsführer, Düsseldorf	30. 12. 1976

Verleihungsdatum

Prof. Dr. Heribert Adolf Jussen, Dozent, Brühl	30. 11. 1976
Gertrud Jüttner, leitende Operationsschwester, Köln	23. 2. 1977
Dr. h. c. August Kenter, Direktor, Köln-Rodenkirchen	27. 12. 1976
Josef Keusen, Landwirtschaftsassessor, Bonn-Ippendorf	30. 11. 1976
Wilhelm Kiko, Geschäftsführender Direktor, Soest	30. 12. 1976
Arnold Königs, Rentner, Hückelhoven-Hilfarth	30. 12. 1976
Josef Kolf, Landwirtschaftsdirektor a. D., St. Augustin	30. 12. 1976
Rudolf Kraus, Oberstleutnant, Krefeld	3. 11. 1976
Werner Kruse, ehem. Werftdirektor, Duisburg	30. 11. 1976
Franz Kucht, Munitionsräumarbeiter, Herne	30. 12. 1976
Heinrich Kuß, selbst. Schuhmachermeister, Nörvenich	5. 11. 1976
Lothar Lammers, Dipl.-Kaufmann, Münster	3. 11. 1976
Hans-Joachim Lange, Oberst, Bonn-Duisdorf	8. 12. 1976
Joseph Lange, Stadtarchivar, Neuss	13. 1. 1977
Dr. phil. Johannes Langfeldt, Büchereidirektor a. D., Sehmsdorf (früher: Mülheim a. d. Ruhr)	12. 8. 1976
Karl Lehmkuhl, Kaufmann, Dinslaken	1. 3. 1977
Franz-Josef Leufgens, Abteilungsleiter, Alsdorf	30. 12. 1976
Heinz Löhr, Rentner, Köln-Holweide	8. 2. 1977
Dr. Hans Mai, Leitender Landesverwaltungsdirektor a. D., Düsseldorf	13. 1. 1977
Heinz Mentzel, Regierungsamtsrat, Köln	8. 2. 1977
Peter Meyer, Industriemeister, Stolberg	7. 9. 1976
Anneliese Michels, Geschäftsführerin, Köln	15. 2. 1977
Sigbert Mohn, Kaufmann, Gütersloh	23. 2. 1977
Friedrich Most, Hauptmann, Bonn	8. 12. 1976
Theodor Mülders, Sparkassenoberinspektor a. D., Tönisvorst	25. 10. 1976
Otto Muth, Pater, Aachen	27. 12. 1976
Armin Nass, Regierungsdirektor, Bonn-Bad Godesberg	8. 12. 1976
Josef Neuhöfer, Pensionär, Königswinter	13. 1. 1977
Martin Niemöller, Oberstleutnant, Bonn-Bad Godesberg	1. 3. 1977
Heinrich Oenning, Propst, Beckum	30. 12. 1976
Karl Onasch, ehem. Berufsausbilder, Recklinghausen	8. 2. 1977
Rudolf Ottersbach, Prokurist, Windeck-Au	30. 12. 1976
Werner Piduhn, Munitionsräumarbeiter, Lengerich	24. 1. 1977
Alfred Piperek, Ingenieur, Hattingen	30. 12. 1976
Friedrich Platte, ehem. Direktor, Dortmund	30. 12. 1976
Dieter Prein, Munitionsräumarbeiter, Lünen	24. 1. 1977
Friedel Prein, Munitionsräumarbeiter, Lünen	24. 1. 1977
Josef Quernheim, Direktor, Aachen	8. 2. 1977
Josef Rademaker MdL, Geschäftsführer, Bocholt-Lowick	9. 11. 1976
Eugen Rappold, selbst. Wagen- und Karosseriebaumeister, Wülfrath	25. 10. 1976
Hubert Reinhold, Dechant, Steinfurt	27. 12. 1976
Ernst Riemscheid, Fabrikant, Solingen	30. 11. 1976
Anton Rodenbücher, Schießmeister, Hückelhoven	8. 3. 1977
Ewald Rothenpieler, Rentner, Freudenberg	30. 11. 1976
Ewald Rumpel, Maschinenschlosser, Bielefeld	7. 9. 1976
Hans-Volkmar Runge, Oberst, Bonn-Duisdorf	1. 3. 1977
Franz Rüth, Pensionär, Eschweiler	9. 11. 1976
Adalbert Sadlon, Rentner, Essen	9. 11. 1976
Irene Sadlon, Hausfrau, Essen	9. 11. 1976
Hans-Heinz Salgert, Ausbildungsleiter, Krefeld	7. 9. 1976
Josef Savelsbergh, selbst. Kaufmann, Aachen	15. 2. 1977
Ingrid Siebeke, Hausfrau, Mettmann-Metzkausen	17. 2. 1976

Verleihungsdatum

Karl-Heinz Sinder, Industriekaufmann, Datteln	18. 11. 1976
Erwin Skibbe, Heizungsmonteur, Mülheim a. d. Ruhr	30. 11. 1976
Willi Skusa, Munitionsräumarbeiter, Recklinghausen	8. 2. 1977
Erich Sobek, Chemielaborant, Düsseldorf	7. 9. 1976
Konrad Spitzlay, Schiffsoberinspektor a. D., Moers	30. 12. 1976
Hans-Joachim Scheppers, Handelsvertreter, Düsseldorf	1. 3. 1977
Auguste Schleifenbaum, ehem. Gemeindeschwester, Bonn-Bad Godesberg	30. 12. 1976
Hans Schmidt, Sozialamtsrat, Hamm-Uentrop	25. 3. 1977
Karl Schmidt, Personaldirektor, Mülheim a. d. Ruhr	27. 12. 1976
Dr. Hermann Schultze, Dozent, Schriftsteller, Lübbecke-Gehlenbeck	25. 10. 1976
Berta Schumacher – Schwester Maria Hexiana – Ordensschwester, Stadtlohn	30. 12. 1976
Maria Grete Schütz, Hausfrau, Köln	18. 11. 1976
Horst-Louis Schwabe, Komplementär, Düsseldorf	7. 9. 1976
Catharina Schwarz, ehem. Krankenschwester, Paderborn	30. 12. 1976
Richard Steidel, Oberstabsmeister im BGS, Rheinbach-Queckenberg	23. 2. 1977
Hans Steiger, Schausteller, Paderborn	8. 3. 1977
Dr. Wolfgang Strathmann, Ministerialdirigent, Swisttal-Buschhoven	8. 12. 1976
Edgar Stroh, Malermeister, Essen	8. 2. 1977
Erich Tautermann, Oberstleutnant, Köln	31. 8. 1976
Dr. Heinrich Terhoeven, Chefarzt, Geilenkirchen	1. 2. 1977
Josef Thissen, Rentner, Wassenberg-Birgelen	30. 12. 1976
Wilhelm Timmermann, Landwirt, Bad Sassendorf	13. 1. 1977
Dipl.-Ing. Kurt Ueber, Geschäftsführer, Siegen	8. 3. 1977
Eberhard Ullrich, Direktor, Gladbeck	30. 12. 1976
Paul Vogt, Munitionskraftfahrer, Lichtenau-Kleinenberg	23. 2. 1977
Kaspar Voits, ehem. Bergdirektor, Dortmund	23. 2. 1977
Dipl.-Volksw. Heinz Voss, Hauptgeschäftsführer, Köln	8. 3. 1977
Ernst Wallbaum, Fregattenkapitän, Bonn-Buschdorf	8. 12. 1976
Bernhard Walterscheid-Müller, Unternehmer, Lohmar	30. 12. 1976
Max Wambeck, Rentner, Köln	8. 2. 1977
Alfred Wanke, techn. Angestellter, Meschede	30. 12. 1976
Friedrich Weber, Kaufmann, Bielefeld	8. 3. 1977
Roman Weber, Verwaltungsarbeiter, Hilden	30. 12. 1976
Peter August Weiland, Vorstandsmitglied, Köln	9. 11. 1976
Hans Georg Weiss MdL, Unternehmer, Monschau	13. 1. 1977
Helmuth Wickrath, selbst. Fotografenmeister, Neuss	30. 12. 1976
Rudolf Wilbrand, Kaufmann, Münster	15. 2. 1977
Dr. Helmut Wolf, Ministerialrat a. D., Bonn	21. 3. 1977
Hans-Henning Zencke, Wirtschaftsjournalist, Bonn-Bad Godesberg	30. 11. 1976
Friedrich Ziegler, Regierungspräsident a. D., Arnsberg	30. 12. 1976
Peter Zimmermann, Rentner, Köln	15. 2. 1977
Friedrich Hermann Zschiesche, Referent, Bonn	8. 2. 1977

F. Verdienstmedaille

Siegfried Bahl, Truppführer, Bottrop	17. 12. 1976
Friedrich Bauch, Prokurist, Brühl	30. 12. 1976
Helmut Beck, Maschinist, Dortmund	17. 12. 1976
Emil Becker, Schlosser, Dortmund-Hombruch	17. 12. 1976
Rudolf Beerenbrock, Schlossermeister, Datteln	17. 12. 1976
Fritz Berger, 1. Kokereisteiger, Bochum-Gerthe	17. 12. 1976

Verleihungsdatum

Christa Berrewitz, Hausfrau, Lohmar	30. 12. 1976
Arthur Bewer, Anstreicher, Dortmund-Lütgendortmund	17. 12. 1976
Horst Bieling, Kokereivorarbeiter, Dortmund-Scharnhorst	17. 12. 1976
Eckhard Brandenburg, Oberfeuerwehrmann, Bottrop	17. 12. 1976
Wilhelm Breuckmann, Koksmeister, Datteln-Horneburg	17. 12. 1976
Johann Breuer, Vorarbeiter, Datteln	17. 12. 1976
Josef Brinker, Rentner, Ahlen	8. 2. 1977
Heinrich Brünger, Kokereisteiger, Herne	17. 12. 1976
Fritz Camp, Angestellter, Köln	24. 1. 1977
Heinz Dahmen, Vorarbeiter, Bottrop	17. 12. 1976
Fritz Daseking, Rentner, Erkrath	30. 12. 1976
Johann Drewka, Vorarbeiter, Dortmund	17. 12. 1976
Herbert Drews, Schlosser, Dortmund-Eving	17. 12. 1976
Martha Dücker, Rentnerin, Essen	8. 2. 1977
Inge Fix, Krankenschwester, Köln	17. 12. 1976
Ruth Fölling, Angestellte, St. Augustin	27. 12. 1976
Friedrich Freese, Kokereisteiger, Dortmund-Bodelschwingh	17. 12. 1976
Friedbert Frevert, Kokereifahrsteiger, Oer-Erkenschwick	17. 12. 1976
Werner Gallas, Maschinist, Hamm-Bockum-Hövel	17. 12. 1976
Hermann Geißler, Gasmeister, Dortmund	17. 12. 1976
Wilhelm Gessner, Kokereisteiger, Oer-Erkenschwick	17. 12. 1976
Rudolf Glaab, Kraftfahrzeugmeister, Köln	15. 2. 1977
Werner Goetzke, Schlosser, Dortmund-Scharnhorst	17. 12. 1976
Arno Gollisch, Vorarbeiter, Bottrop	17. 12. 1976
Heinrich Großbrink, Schweißer, Castrop-Rauxel	17. 12. 1976
Georg Grotzki, Koksmeister, Herne	17. 12. 1976
Anna Haas, selbst. Kauffrau, Bonn-Beuel	1. 2. 1977
Edmund Hähne, Fahrsteiger, Castrop-Rauxel	17. 12. 1976
Peter Hahn, Kokereisteiger, Hamm-Bockum-Hövel	17. 12. 1976
Herbert Hampel, Betriebsführer, Gelsenkirchen-Buer-Hassel	17. 12. 1976
Peter Hamacher, Dreher, Automateneinrichter, Köln	23. 2. 1977
Heinrich Hans, Schlosser, Datteln-Ahsen	17. 12. 1976
Leo Hanyz, Fahrsteiger, Oberhausen	17. 12. 1976
Gertrud Hartmann, Hausmeisterin, Münster	23. 2. 1977
Bernhard Heckmann, Häumeister, Meschede-Freienohl	30. 11. 1976
Wilhelm Heiss, Kokereisteiger, Oberhausen	17. 12. 1976
Annemarie Hemjeoltmanns, Privatlehrerin, Detmold	8. 2. 1977
Erich Hemke, Schlosser, Dortmund-Dorstfeld	17. 12. 1976
Alfred Heymühle, Schlosser, Lünen-Brambauer	17. 12. 1976
Manfred Hirsch, Kokereisteiger, Dortmund-Brechten	17. 12. 1976
Gertrud Hoffmanns, Hausangestellte, Issum-Sevelen	9. 11. 1976
Johannes Hornung, Kokereisteiger, Bochum-Werne	17. 12. 1976
Wilhelm Humburg, Kraftfahrer, Bonn	30. 12. 1976
Heinz Jägers, Industriekaufmann, Oberhausen	18. 11. 1976
Manfred Jähnsch, Schlosser, Oer-Erkenschwick	17. 12. 1976
Walter Kahlke, Kokereisteiger, Dortmund-Wambel	17. 12. 1976
Theo Kemper, Kokereisteiger, Hamm-Heessen	17. 12. 1976
Valentin Kirchsteiger, Schweißer, Bergkamen-Mitte	17. 12. 1976
Bernhard Kismacher, Wehrmann, Duisburg	17. 12. 1976
Karl Klein, Kokereivorarbeiter, Bochum	17. 12. 1976
Friedhelm Klodt, Obermeister, Oberhausen	17. 12. 1976
Helmut Knopp, Oberamtsmeister, Bonn-Duisdorf	17. 12. 1976
Erwin Knüppel, Koksmeister, Dortmund	17. 12. 1976
Franz Kordts, Kokereibetriebsführer, Datteln-Horneburg	17. 12. 1976

Verleihungsdatum

Heinz Kortmann, Ofenmeister, Hamm-Heessen	17. 12. 1976
Wolf-Dieter Koßke, Kokereiinspektor, Dortmund	17. 12. 1976
Karl-Heinz Kraus, Elektriker, Oberhausen	17. 12. 1976
Walter Krebber, Betriebsmeister, Kamp-Lintfort	17. 12. 1976
Willi Krempel, Truppführer, Duisburg	17. 12. 1976
Frieda Krining, Hausfrau, Herne	24. 1. 1977
Wilhelm Kübler, Maschinensteiger, Gelsenkirchen	17. 12. 1976
Alfred Küssel, Stadtinspektor a. D., Düsseldorf	23. 2. 1977
Wolfgang Kuhles, Gaswehrmann, Oberhausen	17. 12. 1976
Hans-Walter Lechterbeck, Bergingenieur, Hattingen	17. 12. 1976
Walter Lederer, Vorarbeiter, Oberhausen	17. 12. 1976
Gertrud Lehmann, Hebamme, Ahlen	8. 2. 1977
Heinrich Leidecker, Vorarbeiter, Dortmund-Derne	17. 12. 1976
Rudolf Liebert, Maschinist, Bochum-Werne	17. 12. 1976
Franziska Lieven, Verwaltungsangestellte, Düsseldorf	8. 2. 1977
Rudi Lohmann, Truppführer, Oberhausen	17. 12. 1976
Helmut Lorenz, Angestellter, Königswinter	17. 12. 1976
Wilhelm Lux, Fahrsteiger, Gladbeck	17. 12. 1976
Josef Mainda, Vorarbeiter, Bottrop	17. 12. 1976
Rüdiger Markert, Kokereiobersteiger, Bergkamen-Mitte	17. 12. 1976
Herbert Mecklenbrauck, Koksmeister, Bergkamen-Mitte	17. 12. 1976
Erich Mekelburg, Schlosser, Dortmund	17. 12. 1976
Heinrich Meschede, Kokereisteiger, Dortmund	17. 12. 1976
Josef Monats, Truppführer, Oberhausen	17. 12. 1976
Johannes Mooshak, Prokurist, Gelsenkirchen	8. 2. 1977
Käte Mühlenbeck, techn. Angestellte, Mülheim a. d. Ruhr	30. 12. 1976
Heinz Nagengast, Koksmeister, Castrop-Rauxel	17. 12. 1976
Willi Neuer, 1. Kokereisteiger, Recklinghausen	17. 12. 1976
Peter Neumann, ehem. Montagerichtmeister, Düren	15. 2. 1977
Wilhelm Nicoley, Vorarbeiter, Kamp-Lintfort	17. 12. 1976
Siegfried Ochs, Schlosser, Bottrop	17. 12. 1976
Maria-Veronika Ohrem, Kontoristin, Köln	24. 1. 1977
Willi Olschefski, Kokereivorarbeiter, Gelsenkirchen	17. 12. 1976
Günter Ortmann, Schlosser, Recklinghausen	17. 12. 1976
Hans Overweg, Regierungsoberspektor, Ratingen	8. 3. 1977
Elisabeth Pape, ehem. Kassenleiterin, Paderborn	15. 2. 1977
Fritz Paulus, kaufm. Angestellter, Kamp-Lintfort	9. 11. 1976
Rudolf Paulus, Oberfeuerwehrmann, Bottrop	17. 12. 1976
Karl Plickert, kommissarischer Gasschutzleiter, Oer-Erkenschwick	17. 12. 1976
Eckehard Podwojewski, Schlossermeister, Gelsenkirchen	17. 12. 1976
Heinrich Polley, Vorarbeiter, Castrop-Rauxel	17. 12. 1976
Hans Porwol, Schlossermeister, Gelsenkirchen	17. 12. 1976
Else Prieskorn, Hausgehilfin, Mülheim a. d. Ruhr	1. 2. 1977
Fritz Przykopanski, ehem. Betriebsleiter, Düsseldorf	8. 2. 1977
Heinz Rabanda, Schlosser, Bönen	17. 12. 1976
Hans Radke, Vorarbeiter, Bottrop	17. 12. 1976
Heinz Redder, Kokereisteiger, Bergkamen-Mitte	17. 12. 1976
Bruno Reiche, Kokereisteiger, Dortmund-Brackel	17. 12. 1976
Fritz Roß, Schlosser, Dortmund	17. 12. 1976
Heinz Roß, Schlosser, Dortmund-Eving	17. 12. 1976
Karl-Heinz Rüsenberg, Kokereisteiger, Dortmund	17. 12. 1976
Reinhold Sakowski, Maschinist, Herne	17. 12. 1976
Ernst Sauer, Maschinist, Bottrop	17. 12. 1976
Günter Schäfer, Schweißer, Dortmund-Eving	17. 12. 1976

Verleihungsdatum

Helmut Schirrmacher, Kokereivorarbeiter, Dortmund-Scharnhorst	17. 12. 1976
Karl-Heinz Schnitzer, Vorarbeiter, Bochum-Werne	17. 12. 1976
Theodor Schöndeling, Rentner, Krefeld	30. 12. 1976
Theo Schramm, Weber, Bocholt	1. 7. 1976
Emma Seydler, Kindergartenhelferin, Dorsten	30. 11. 1976
Heinz Skrzypczak, Maschinist, Dortmund	17. 12. 1976
Fritz Surmann, stellv. Betriebsführer, Oberhausen	17. 12. 1976
Karl-Heinz Tautz, Hauptgerätewart, Dortmund-Eving	17. 12. 1976
Paul Terlinden, Elektrovorarbeiter, Kamp-Lintfort	17. 12. 1976
Werner Thomas, Schweißer, Schlosser, Dortmund	17. 12. 1976
Heinz Vocke, Wehrmann, Duisburg	17. 12. 1976
Fritz Wagner, ehem. Versicherungsangestellter, Köln-Niehl	15. 2. 1977
Wilhelm Wahle, Oberverwaltungsrat, Münster	8. 2. 1977
Werner Walhöfer, Kokereibetriebsführer, Gelsenkirchen	17. 12. 1976
Bernhard van Wasen, Schlosser, Kamp-Lintfort	17. 12. 1976
Wilhelm Wasserfuhr, Gasmeister, Castrop-Rauxel	17. 12. 1976
Willi Wefringhaus, Maschinist, Waltrop	17. 12. 1976
Karl Wegner, Kokereisteiger, Gelsenkirchen	17. 12. 1976
Hans Weindorf, Mech. Meister, Herten-Westerholt	17. 12. 1976
Michael Wetzel, Regierungshauptsekretär, Bonn-Duisdorf	8. 3. 1977
Anton Wilczok, Oberbrandmeister, Bottrop	17. 12. 1976
Joachim Windmüller, Kokereisteiger, Bergkamen-Mitte	17. 12. 1976
Gerhard Winter, Maschinist, Castrop-Rauxel	17. 12. 1976
Helmut Witte, Kokereisteiger, Castrop-Rauxel	17. 12. 1976
Hans Wittenberg, Maschinist, Bottrop	17. 12. 1976
Otto Wittkewitz, Gerätewart, Herne	17. 12. 1976
Hugo Wöstemeyer, Jugendleiter, Verl	30. 8. 1976
Bruno Zaib, Schlossermeister, Herne-Börnig	17. 12. 1976
Werner Zander, Gasschutzleiter, Duisburg	17. 12. 1976
Josef Zdolsek, Kokereivorarbeiter, Dortmund-Derne	17. 12. 1976

– MBl. NW. 1977 S. 694.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.